

## Übereinkommen - Neuregelung: Überstundenarbeit

5. d)

Die am Ende eines Durchrechnungszeitraumes bei vollzeitbeschäftigten Angestellten festgestellten Zeitguthaben sind **als Überstunden** am Ende eines Durchrechnungszeitraumes mit dem Überstundenzuschlag **mit dem Gehalt des Folgemonats** auszubezahlen. **Auf Wunsch des Arbeitnehmers können diese Überstunden mit dem Überstundenzuschlag als Zeitausgleich innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Durchrechnungszeitraumes abgegolten werden, wenn dies spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Durchrechnungszeitraumes schriftlich vereinbart wird. Der Betriebsrat ist über diese Vereinbarung zu informieren. Die Übertragung von Normalarbeitszeit von einem Durchrechnungszeitraum in den nächsten Durchrechnungszeitraum ist unzulässig.**

Wien, 21.10.2015



Mario Pulker  
Obmann

FACHVERBAND GASTRONOMIE



Dr. Thomas Wolf  
Geschäftsführer



LABg. Siegfried Egger  
Obmann

FACHVERBAND HOTELLERIE



Mag. Matthias Koch  
Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER



Wolfgang Katzian  
Vorsitzender  
Interessenvertretung



Helga Fichtinger  
Stv.-Geschäftsbereichsleiterin

GEWERKSCHAFT DER PRIVATANGESTELLTEN, DRUCK, JOURNALISMUS, PAPIER  
Wirtschaftsbereich 14, GLÜCKSSPIEL/TOURISMUS/FREIZEIT



~~Manfred~~  
Manfred Schönbauer  
BA Vorsitzender



Paul Prusa  
Wirtschaftsbereichssekretär



Norbert Bauer  
Verhandlungsleiter für die GPA-DJP